

Gültigkeit von Konkurrenzklauseln in Arbeitsverträgen

Immer öfter werden Arbeitnehmer mit sogenannten Konkurrenzklauseln in ihren Arbeitsverträgen konfrontiert. Mit Akzeptieren dieser Klauseln gehen sie die Verpflichtung ein, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - und zwar maximal bis zu einem Jahr lang - nicht in der Branche des ehemaligen Arbeitgebers tätig zu werden. Hält man sich bei gewissen Beendigungsarten nicht daran, muss mit empfindlich hohen Vertragsstrafen gerechnet werden. Dem betroffenen Arbeitnehmer wird hierdurch der Arbeitsplatzwechsel erheblich erschwert.

Für ab dem 29.12.2015 geschlossene Vereinbarungen ist eine Konkurrenzklausel für Arbeitnehmer nur mehr bei einem EUR 3.240,00 brutto übersteigendem Monatsentgelt gültig. Das Entgelt umfasst hierbei Lohn bzw. Gehalt plus den Durchschnitt der sonstigen unregelmäßigen Entgeltbestandteile, wie etwa Überstunden, Provisionen, etc. Anteilige Sonderzahlungen werden nicht eingerechnet.

Für vor dem 29.12.2015 geschlossene Vereinbarungen gilt, dass das Entgelt bei Beendigung EUR 2.754,00 brutto übersteigen muss, damit die vereinbarte Konkurrenzklausel wirksam wird und der Arbeitnehmer bei Zuwiderhandeln mit der entsprechenden Vertragsstrafe rechnen muss.